

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich); Unterzeichnung**

Anlässlich der 39. Generalkonferenz (GK) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die vom 30. Oktober – 14. November 2017 in Paris stattfand, wurde dem österreichischen Antrag aus November 2016 zugestimmt, in Graz ein internationales Zentrum für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene (im Folgenden „Zentrum“) unter der Schirmherrschaft der UNESCO als sogenanntes „UNESCO Kategorie 2 Zentrum“ zu errichten. Das Zentrum soll das erste dieser Art in Österreich überhaupt bilden. Bei Kategorie 2 Zentren handelt es sich um rechtlich autonome Einrichtungen, die ihre Arbeit allerdings eng mit den Prioritäten der UNESCO abstimmen und nach Möglichkeit im ständigen Kontakt mit der UNESCO auch gemeinsame Projekte entwickeln. Das Zentrum wird auf Erfahrung und Praxis des bereits bestehenden Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie – ETC Graz aufbauen.

Für die Begründung des Status als Kategorie 2 Zentrum ist der Abschluss eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der UNESCO erforderlich. Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 22. August 2017 (Pkt. 35 des Beschl. Prot. Nr. 48) wurde daher das vorliegende Abkommen mit der UNESCO verhandelt.

Das Zentrum soll einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der UNESCO leisten, insbesondere zur Förderung des interkulturellen Dialogs, der in Ziel 6 der Strategie für die Jahre 2014 – 2021 ausdrücklich erwähnt wird. Weiters soll das Zentrum zur Implementierung der Neuen Urbanen Agenda sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen beitragen, wobei hier ein Schwerpunkt auf Ziel 11 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltige Städte und Gemeinden) gesetzt wird. Eine wesentliche Zielsetzung des Zentrums wird die Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf lokaler und regionaler Ebene sein, wobei Forschung, Kapazitätenaufbau im Sinne von Beratung und

Menschenrechtserziehung, Informationsverbreitung („Clearing House“) und internationale Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen werden. Die besondere Bedeutung des Zentrums liegt auch darin, dass bislang kein derartiges Zentrum existiert, das die lokale und regionale Dimension der Implementierung von Menschenrechten abdecken würde.

Mit der oben erwähnten Beschlussfassung durch die GK der UNESCO im November 2017 sind seitens der UNESCO die Voraussetzungen für ein Abkommen mit der Republik Österreich gegeben. Inhaltlich enthält das Abkommen Regelungen über die Errichtung und den Rechtsstatus des Zentrums sowie über dessen Ziele und Aufgaben. Weitere Bestimmungen betreffen die Zusammensetzung und die Aufgaben des Aufsichtsrates. Das Abkommen beinhaltet außerdem Ausführungen zur Rolle der UNESCO, zu den Verpflichtungen Österreichs und zur Möglichkeit der Teilnahme anderer UNESCO-Mitgliedsstaaten sowie assoziierter Mitglieder der UNESCO am Zentrum.

Die Finanzierung des Zentrums wurde in einer separaten Vereinbarung zwischen BMEIA, Land Steiermark und Stadt Graz geregelt, dem sogenannten Rahmenabkommen zwischen dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dem Land Steiermark und der Stadt Graz, unter Beitritt des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz). Dieses Rahmenabkommen wurde bereits am 26. August 2019 abgeschlossen.

Seitens des Bundes ist, unter der Voraussetzung der Einzahlungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz in den entsprechenden „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015)“ (im Folgenden „Fonds“), eine einmalige Zahlung in Höhe von 10.000 Euro aus Mitteln des BMEIA vorgesehen. Diese Kosten finden in den jeweiligen Budgets Bedeckung. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht.

Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats für den Fonds fand am Dienstag, den 15. Oktober 2019 in Graz statt. Die Aufsichtsräte des neu gegründeten Fonds sind Gesandter Dr. Ernst-Peter Brezovszky (Referatsleiter UNESCO-Angelegenheiten im BMEIA), Dr. Waltraud Bauer-Dorner (Leiterin des Verfassungsdienstes des Landes Steiermark) und Mag. Hans Putzer (Büro des Bürgermeisters der Stadt Graz). Gesandter Dr. Brezovszky wurde einstimmig zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Eine Übersetzung des Abkommens ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

In meiner Eigenschaft als Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres sowie als Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Errichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

28. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister